

Infotext für Schülerinnen und Schüler

## Besser voll da als voll drauf

**Ob Drogen und Alkohol nur am Wochenende im Körper wirken oder auch am Arbeitsplatz oder im Straßenverkehr, das macht doch kaum einen Unterschied? Der ganz gewaltige Unterschied ist tatsächlich: Das eine ist Selbstgefährdung, das andere ist auch eine Gefährdung anderer Personen!**

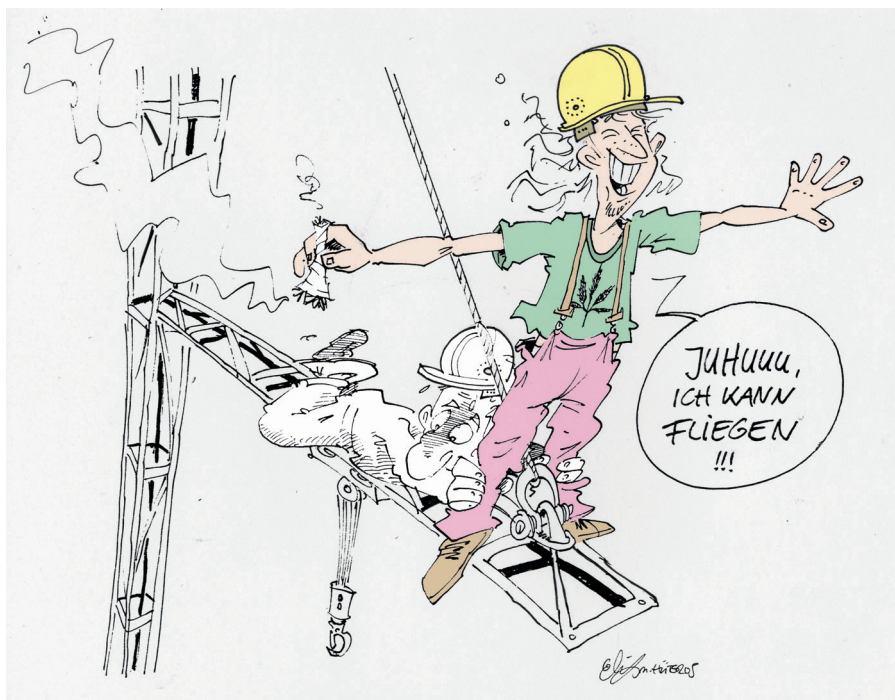
Wer sich im Rauschzustand hinter ein Steuer setzt oder Jobs macht, die einen klaren Kopf verlangen, ist ein Sicherheitsrisiko und darf nicht weiter fahren oder arbeiten. Und da ist es völlig egal, was den Rausch ausgelöst hat: ob ein kurzer Zug am Joint oder der unterschätzte Restalkohol vom Vorabend.

Egal, wie offen man ansonsten dem Alkohol- und Drogenkonsum gegenübersteht, sich oder andere zu gefährden geht gar nicht. Da ist Schluss mit lustig und so sieht das auch die „DGUV Vorschrift 1“. Sie sagt:

„Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.“ (§15, Absatz 2).

Wer im Tabletten-, Alkohol- oder Drogenrausch einen Unfall im Straßenverkehr baut, verliert nicht nur seinen Führerschein und bringt sich eventuell straf- und zivilrechtlich in Schwierigkeiten. Auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bezahlen unter Umständen in solchen Fällen weder bei Arbeits- noch bei Wegeunfällen zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstelle die Folgekosten.

Wer auf der Arbeit unter dem Einfluss von Drogen leichtsinnig handelt und dadurch seiner Tätigkeit nicht mehr gewissenhaft nachgeht – und häufig noch schlimmer: sich selbst sowie Kolleginnen und Kollegen in Gefahr bringt – der verliert leicht Ausbildungsstelle oder Arbeitsplatz. Der Rausch



Cartoon: Michael Hüter

am Steuer oder bei der Arbeit kann also nicht nur ziemlich teuer werden – er kann sogar den Rest des Lebens negativ beeinflussen! Das ist häufig eine Kette negativer Folgen: Zum Beispiel kann ein fahrlässiger Fehler auf der Arbeit oder auch der Verlust des Führerscheins zum Verlust der Ausbildungsstelle führen und einem so die Perspektive auf den späteren Wunschberuf verstellen.

**Wichtig zu wissen:** Auch der oder die Vorgesetzte ist in der Pflicht. Er oder sie hat eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und darf nicht einfach wegsehen. Er oder sie muss entscheiden, ob jemand für sich und andere eine Gefahr darstellt und darf die Person im Verdachtsfall nicht einfach weiter arbeiten lassen.

Alkohol und Drogen am Arbeitsplatz: Mögliche rechtliche Konsequenzen sind

- Verlust des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Unfallversicherung
- unter Umständen Regressansprüche des Arbeitgebers und der gesetzlichen Unfallversicherung